

**ARCHIVES HISTORIQUES
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"**

COM (81)204

Vol. 1981/0076

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(81) 204 endg.

Brüssel, den 29. April 1981

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschafts-
zollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I
des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den mit der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen
Ländern und Gebieten (1981/82)

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(81) 204 endg.

Begründung

1. Gemäss Anhang IX des Beschlusses 80/1186 EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 sind Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des GZT mit Ursprung in den mit der EWG assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten in den Grenzen eines Gemeinschaftszollkontingents, dessen Anwendungszeitraum sich vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres erstreckt, zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

Das Zollkontingent ist auf der Grundlage einer in Hektolitern reinen Alkohols berechneten jährlichen Grundmenge festzusetzen, die gleich ist der Menge der Einfuhren im besten der drei letzten Jahre, für die Statistiken vorliegen. Diese Grundmenge ist um eine Zuwachsrate von 18% zu erhöhen.

2. Die Menge der in letzten drei Jahren getätigten Einfuhren der betreffenden Waren ist aus der folgenden Übersicht zu ersehen:

- in hl reinen Alkohols -

	<u>1978</u>	<u>1979</u>	<u>1980</u>
Benelux	-	19	10
Dänemark	-	32	51
Deutschland	70.285	59.723	55.625
Griechenland	-	-	-
Frankreich	-	-	-
Irland	-	-	100
Italien	-	-	-
Vereinigtes Königreich	64	22	2
	<u>70.349</u>	<u>59.796</u>	<u>55.788</u>

Die Angaben zeigen, dass die Mengen des Jahres 1978 als jährliche Grundmenge zugrunde zu legen sind. In Anbetracht der derzeitigen Gesamtlage bei den betreffenden Waren kann die auf die Grundmenge anzuwendende Zuwachsrate auf 18% festgesetzt werden.

Angesichts dieser Sachlage ist das Gemeinschaftszollkontingent für den Zeitraum vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1982 auf 83.011 Hektoliter reinen Alkohol festzusetzen.

3. Die Bestimmungen dieser Verordnung sehen wie üblich die Aufteilung der Kontingentsmenge in zwei Raten vor, von denen die erste in Quoten auf die Mitgliedstaaten verteilt wird und die zweite die Reserve bildet.

Die Aufteilung der ersten Rate wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklung der betreffenden Märkte, des Bedarfs der Mitgliedstaaten und der wirtschaftlichen Aussichten für den betreffenden Zeitraum bestimmt.

Dieser Grundsatz lässt sich jedoch in diesem Fall nicht uneingeschränkt anwenden. Denn in einigen Mitgliedstaaten gab es in den letzten drei Jahren keine Einfuhren, und in anderen waren sie geringfügig. Um die betreffenden Mengen dennoch in gerechter Weise auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen, erscheint es angezeigt, eine sinnvolle Beteiligung aller Mitgliedstaaten an der Kontingentsmenge vorzusehen.

4. Es wird vorgeschlagen, den Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des oben beschriebenen Gemeinschaftszollkontingents zu billigen (s. Anlage).

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (1981/82)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 136,

gestützt auf den Beschluss 80/1186 EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (insbesondere auf Anhang IX,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäss dem Anhang IX des Beschlusses 80/1186/EWG sind Rum, Arrak

und Taffia in den Grenzen eines Gemeinschaftszollkontingents zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen. Die jährliche Kontingentsmenge ist auf der Grundlage einer in Hektoliter reinen Alkohols berechneten jährlichen Grundmenge festzusetzen, die der Menge der Einfuhren im besten der drei letzten Jahre, für die Statistiken vorliegen, zuzüglich einer Zuwachsrate von 18 v. H. entspricht. Diese Zuwachsrate kann entsprechend bestimmten Kriterien geändert werden. Der Kontingentszeitraum läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres. Dieses Gemeinschafts-

zollkontingent ist für den Zeitraum vom 1. Juli 1981 bis 30. Juni 1982 zu eröffnen.

Die Gemeinschaftsstatistiken der Jahre 1978 bis 1980 zeigen, daß die größten Einfuhren der Gemeinschaft der betreffenden Waren mit Ursprung in den obengenannten Ländern und Gebieten 1978 mit 70 349 hl reinen Alkohols stattfanden. In Anbetracht des Verbrauchs und der Erzeugung in der Gemeinschaft und der Entwicklung des Handels in der Gemeinschaft sowie zwischen dieser, den Ländern und

(1) ABl. Nr. L 361 vom 31.12.1980, S. 1

Gebieten und den AKP-Staaten kann die Zuwachsrate für den betreffenden Kontingentszeitraum auf 18 v. H. festgesetzt werden. Der Umfang des gemeinschaftlichen Zöllkontingents für die Zeit vom 1. Juli 1981 bis 30. Juni 1982 ist demnach auf 83 011 hl reinen Alkohols festzusetzen.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 90 v. H. der Kontingentsmenge liegen könnte.

In Anbetracht der tatsächlichen Entwicklung der Märkte für die betreffenden Waren, des Bedarfs der Mitgliedstaaten und der wirtschaftlichen Aussichten für den betreffenden Zeitraum können die Hundertsätze für die anfängliche Beteiligung an der Kontingentsmenge wie folgt festgelegt werden:

Benelux	0,13
Dänemark	0,20
Deutschland	99,04
Griechenland	0,08
Frankreich	0,08
Irland	0,26
Italien	0,08
Vereinigtes Königreich	0,13

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind, und sooft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszöllkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Es ist angezeigt, die Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft zu verfolgen und deshalb diese Einfuhren zu überwachen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1982 sind Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Ländern und

Gebieten im Sinne des Artikels 1 des Beschlusses 80/1186 EWG in den Grenzen eines Gemeinschaftszollkontingents von 83 011 Hektolitern reinen Alkohols zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

(2) Die auf die in Absatz 1 genannten Waren anwendbaren Ursprungsregeln sind die Regeln gemäß Anhang II des Beschlusses 80/1186 EWG.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten geteilt.

(2) Die erste Rate von 74.700 hl wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 30. Juni 1982 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

	<i>in Hektolitern</i>	reinen Alkohols
Benelux	100	
Dänemark	150	
Deutschland	73.970	
Griechenland	60	
Frankreich	60	
Irland	200	
Italien	60	
Vereinigtes Königreich	100	

(3) Die zweite Rate in Höhe von 8.311 hl bildet die Reserve:

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, wie sie in Artikel 2 Absatz 2 festgelegt ist, oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1982.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. April 1982 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. März 1982 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt werden kann.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 1. April 1982 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. März 1982 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. April 1982 über den Stand der Reserve, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die er gemäß Artikel 3 gezogen hat, die fortlaufende Anrechnung auf seinen kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Jeder Mitgliedstaat garantiert den in seinem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugewiesenen Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden, festgestellt.

Artikel 8

(1) Nach Artikel 6 des Beschlusses ^{30/1186} EWG unterliegen die Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten einer gemeinschaftlichen Überwachung.

des Anhangs IX

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jeden Monats Übersichten über die Einfuhren, welche im Vormonat tatsächlich auf ihre Quote angerechnet worden sind. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Regeln des Artikels 1 Absatz 2 entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

(3) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten regelmäßig über den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge.

(4) Soweit erforderlich können auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Initiative der Kommission Konsultationen eröffnet werden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident